

Herausgeber:

Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften

Verwaltungsgemeinschaft

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf

Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf

Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft, Hannover

Berufsgenossenschaft Metall Süd, Mainz

Für Mitglieder anderer Berufsgenossenschaften zu beziehen durch
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.



Quelle: www.arbeitssicherheit.de - Kooperation des HVBG mit dem Carl Heymanns Verlag © 2005
Unberechtigte Vervielfältigung verboten.



VMBG
Vereinigung der Metall-
Berufsgenossenschaften

Leitern sicher benutzen



Verantwortlich für den Inhalt:



MMBG
Maschinenbau-
und Metall-
Berufsgenossenschaft

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Leiterarten	6
1.1 Anlegeleitern	6
1.2 Stehleitern	8
1.3 Mehrzweckleitern	9
1.4 Podestleitern	9
1.5 Mechanische Leitern	10
2 Leitern sicher benutzen	11
2.1 Allgemeines	11
2.1.1 Leitern als Verkehrsweg	12
2.1.2 Leitern als Arbeitsplatz	13
2.2 Benutzung von Anlegeleitern	14
2.3 Benutzung von Stehleitern	15
2.4 Sonderformen von Leitern	17
2.5 Podestleitern	18
2.6 Benutzung von mechanischen Leitern	19
2.7 Benutzung von Bauleitern	19
3 Leitern regelmäßig prüfen	20
4 Leitern in Stand halten	21
5 Vorschriften und Regeln	22
5.1 BG-Vorschriften	22
5.2 BG-Regeln, BG-Informationen, BG-Grundsätze und sonstige Schriften	22
5.3 DIN-Normen	22
Anhang 1 Arbeiten geringen Umfanges – kurzzeitige Bauarbeiten	23
Anhang 2 Muster einer Betriebsanweisung	24
Anhang 3 Muster eines Leitern-Kontrollblattes	25
Anhang 4 Prüfliste	27

Diese BG-Information befasst sich mit den grundsätzlichen Anforderungen beim Umgang mit Leitern.

Es wird aufgezeigt, welche Leiterarten am häufigsten zum Einsatz kommen, wie und durch wen die erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden müssen, was bei der Wartung und Instandsetzung zu beachten ist und welche Gefahren in der praktischen Anwendung vorhanden sind.

Nach Angaben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften werden jährlich mehr als 4 500 Unfälle mit Leitern aus der gewerblichen Wirtschaft gemeldet. Das heißt, rund 40 % aller Absturzunfälle sind Leiterunfälle.

Etwa 4 000 führen zu einer Rente; etwa 50 verlaufen tödlich. Leiterunfälle haben damit etwa 4-mal so schwere Folgen, wie dies im Durchschnitt aller Unfälle der Fall ist.

Leiterunfälle = 1. Platz aller Abstürze

Kein anderer Arbeitsplatz oder Verkehrsweg erzeugt mehr Abstürze als der Arbeitsplatz oder Verkehrsweg Leiter.

Ursachen

Bei den Ursachen für die Leiterunfälle spielt das Versagen von Leiterteilen, z. B. Brechen eines Holmes einer Sprosse oder anderer Bauteile, eine untergeordnete Rolle (ca. 5 %).

Vielmehr geht die Hauptunfallgefahr vom Umgang (95 %) mit den Leitern aus.

Bei der Vielfalt der Leitern (Leiterarten) sind die Anlegeleitern (ca. 60 %) und Stehleitern (ca. 34 %) das Gefährdungspotenzial (Bild 1).

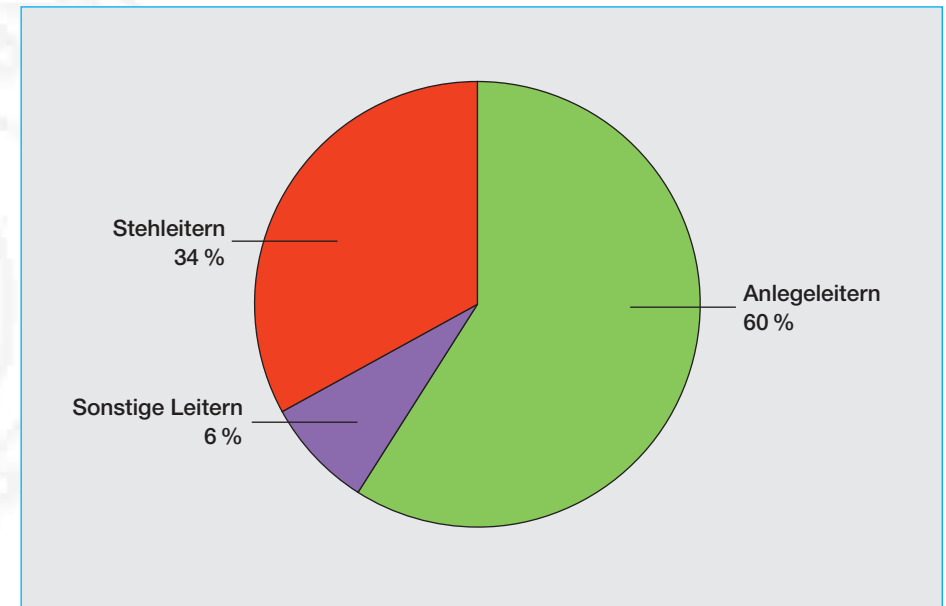
Bei den Unfallursachen handelt es sich überwiegend um

- Verwenden einer ungeeigneten Leiter,
- Ab- bzw. Wegrutschen des Leiterfußes oder Leiterkopfes,
- Um- oder Wegkippen der Leiter – mangelhafte, nicht standsichere Aufstellung,
- Verlust des Gleichgewichtes durch z. B. seitliches Herauslehnen oder unsicheren Stand auf den Leitersprossen,
- Abrutschen von den Leitersprossen,
- Mitnahme von sperrigem Material sowie
- Benutzung einer Stehleiter zum Übersteigen auf höher gelegene Arbeitsplätze.

Aus den genannten und weiteren Gründen verlangt die Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D 36), dass z. B. Anlegeleitern nur für Arbeiten geringen Umfanges verwendet werden dürfen.

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C 22) verbietet sich der Einsatz der Anlegeleitern als Verkehrsweg und als Arbeitsplatz. Ausnahmen hierzu regeln § 7 (5) und § 10 (4) der BGV C 22.

Bild 1: Beteiligte Leiterarten an angezeigten Unfällen bei den Metall-Berufsgenossenschaften



1 Leiterarten

Definition

Leitern sind ortsveränderliche Aufstiege mit Stufen oder Sprossen, die mit Wangen oder Holmen verbunden sind.

1.1 Anlegeleitern

Anlegeleitern sind Leitern, die zu ihrer Benutzung angelegt werden (Bilder 1-1 bis 1-5). Zu ihnen zählen Schiebeleitern, Steckleitern, Rollleitern, frei stehend verwendete Anlegeleitern und Bauleitern. Rollleitern besitzen Rollen, die auf ortsfesten Schienen laufen. Anlegeleitern können durch Anbringen von Stützeinrichtungen frei stehend verwendet werden.

Bild 1-1: Einteilige Sprossenanlegeleiter

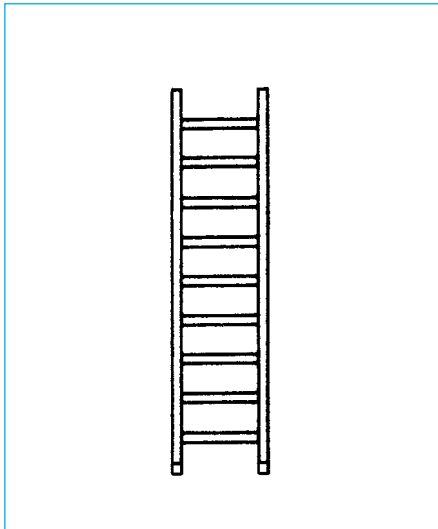


Bild 1-2: Stufenanlegeleiter

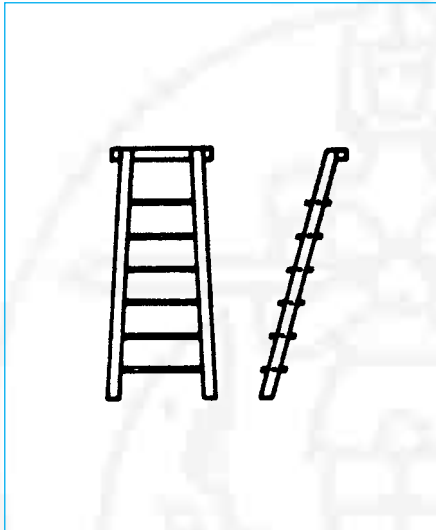


Bild 1-3: Schiebeleiter ohne Seilzug

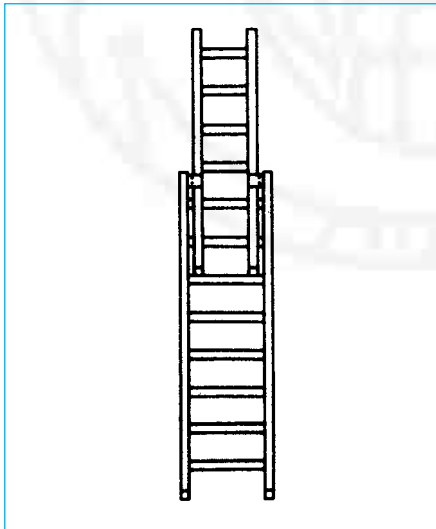


Bild 1-4: Schiebeleiter mit Seilzug

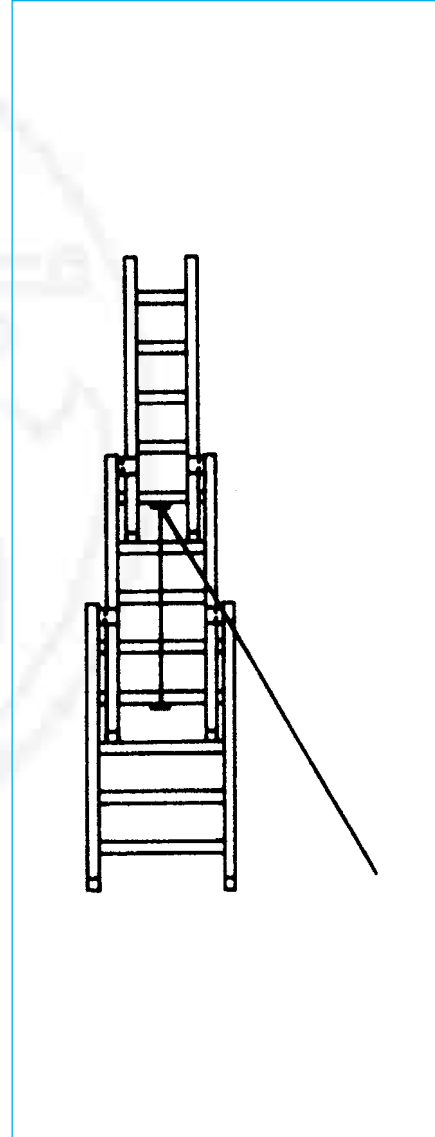
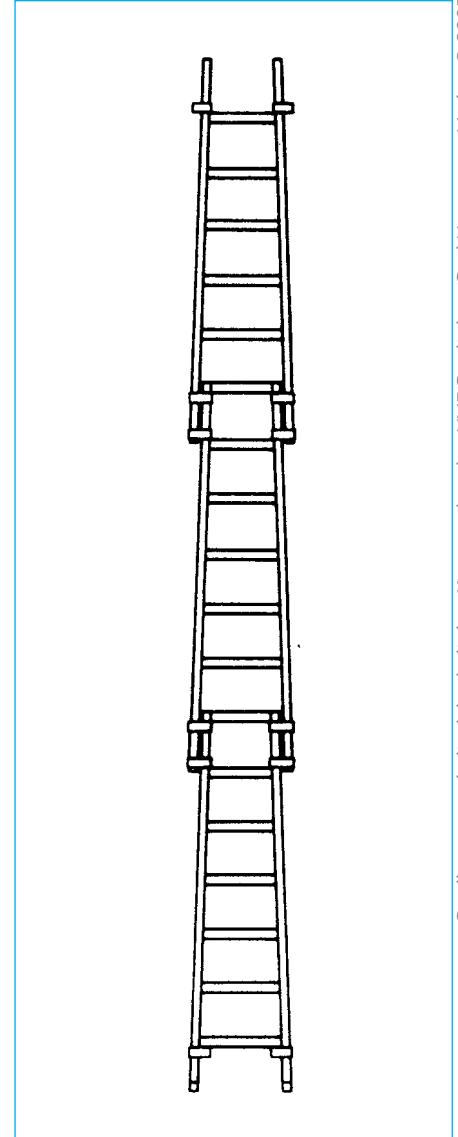


Bild 1-5: Steckleiter



1.2 Stehleitern

Stehleitern sind zweischenklig frei stehende Leitern (Bilder 1-6 und 1-7). Sie können aus Einzelteilen (zusammengesetzte Leitern) oder mit einseitig aufgesetzter Schiebeleiter zusammengesetzt werden.

Sie können auch verfahrbar sein (fahrbare Stehleitern).

Bild 1-6: Sprossenstehleiter

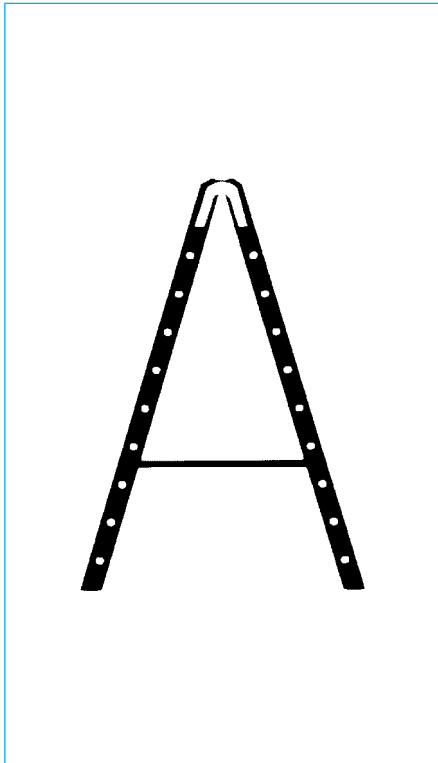
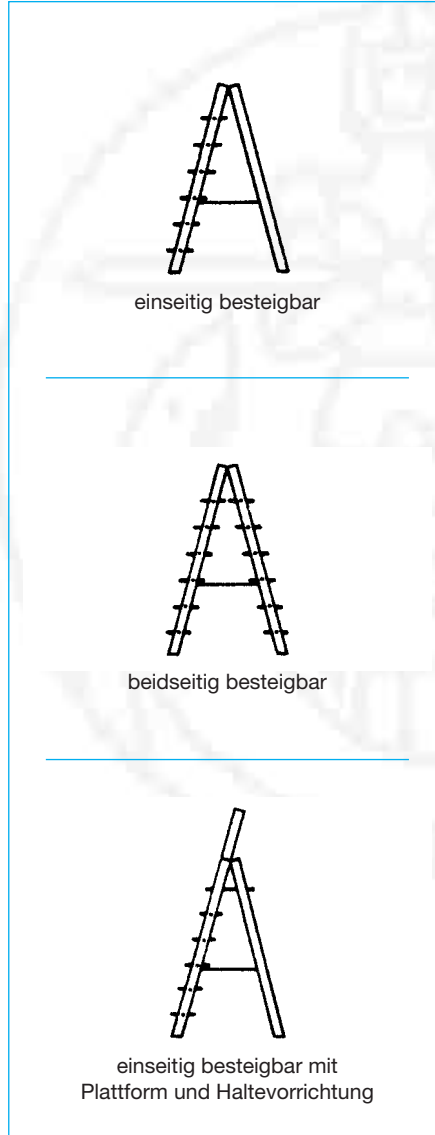


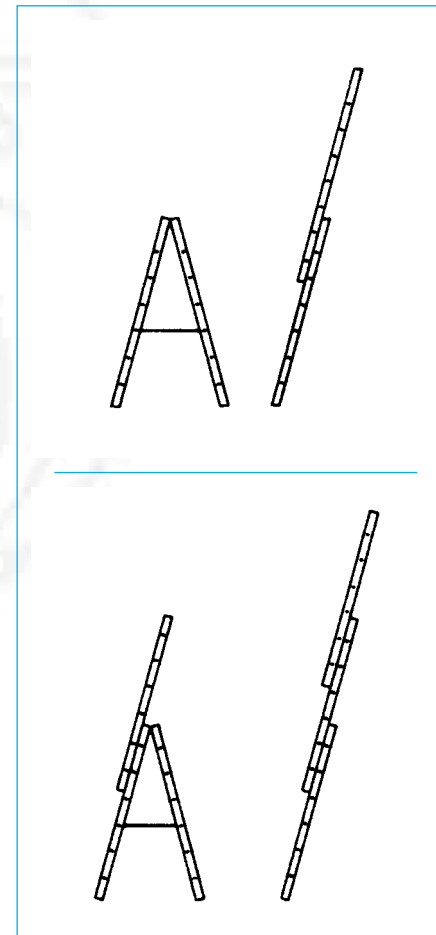
Bild 1-7: Stufenstehleiter



1.3 Mehrzweckleitern

Mehrzweckleitern sind Kombinationsleitern und können als Steh- oder Anlegeleitern zur jeweils anderen Bauart umgerüstet werden (Bild 1-8).

Bild 1-8: Mehrzweckleiter



1.4 Podestleitern

Podestleitern sind einseitig besteigbare Stehleitern mit einer umwehrten Plattform (Bild 1-9). Die Plattform hat eine Größe von maximal 0,5 m².

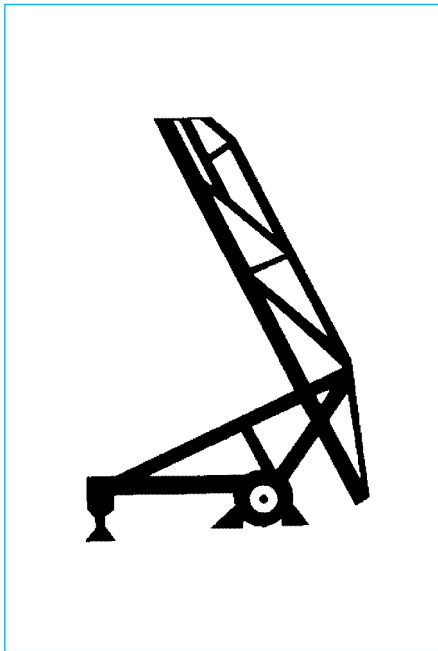
Bild 1-9: Podestleiter



1.5 Mechanische Leitern

Mechanische Leitern sind fahrbare, freistehende Schiebeleitern mit oder ohne Arbeitskorb, die handbetrieben oder mittels Winden aufgerichtet und ausgeschoben werden (Bild 1-10).

Bild 1-10: Mechanische Leiter



Hinweis:

Welche Anforderungen an Leitern zu stellen sind, regelt die DIN EN 131 Teil 1 „Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße“ und Teil 2 „Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung“ sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D 36).

Sind Leitern mit einem GS-Zeichen versehen, erfüllen sie die o. g. Anforderungen.

Macht sich der Einsatz von Leitern (Ausnahme) erforderlich, ist bereits vor Beginn der Arbeiten die erforderliche Bauart und die Länge der Leiter entsprechend der Einsatzsituation festzulegen.

Leitern sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sie sind

- vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beschädigungen zu schützen,
- regelmäßig und vor Benutzung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und
- dürfen nicht provisorisch „geflickt“ werden.

2.1 Allgemeines

Leitern sind in der erforderlichen, dem Einsatzzweck entsprechenden Bauart, der notwendigen Anzahl und erforderlichen Größe bereitzustellen und vom Benutzer zweckentsprechend zu benutzen.

Der Hersteller von Leitern erstellt für den Benutzer eine Betriebsanleitung, die an der Leiter deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein muss.

Die Betriebsanleitung kann gedruckt oder in Form von Piktogrammen gestaltet sein (Bild 2-1).

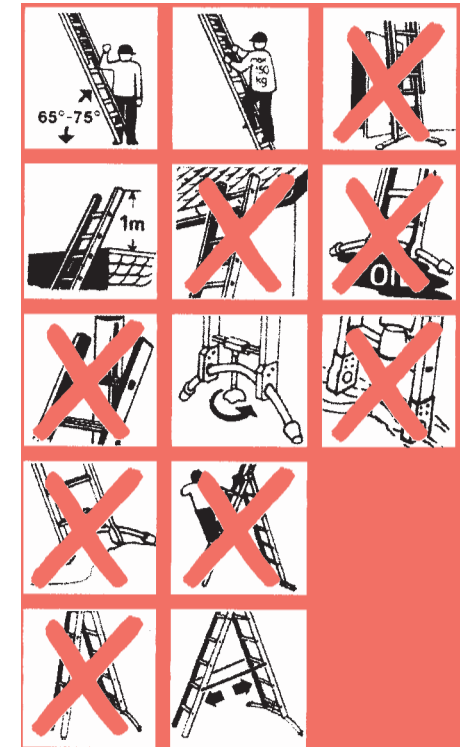
Die Benutzer müssen in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen beim Benutzen von Leitern unterwiesen werden. Hilfsmittel für die Unterweisungen sind die Betriebsanleitung des Herstellers und die Betriebsanweisung des benutzenden Unternehmens (siehe BG-Informationen „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ [BGI 578] und „Sicherheit durch Unterweisung“ [BGI 527]).

Die wichtigsten Punkte für eine sichere Benutzung von Leitern sind:

- nur geeignete Leitern einsetzen, die bestimmungsgemäße Verwendung sichern (standsicher und sicher begehbar),
- schadhafte Leitern nicht verwenden, Mängel melden – der Benutzung entziehen –, nur durch die Fachfirma reparieren lassen,

- Aufstellung auf tragfähigem, ebenem Untergrund,
- geeignete Stützpunkte verwenden (nicht geeignet sind Glasscheiben, Spanndrähte, Stangen, unverschlossene Türen usw.),
- Sicherung der Leiterfüße gegen Wegrutschen, Einsinken, usw.,
- Einhaltung des vorschriftsmäßigen Anlegewinkels von Anlegeleitern,

Bild 2-1: Betriebsanleitung mit Piktogrammen



- Sicherung des Leiterkopfes von Anlegeleitern gegen Abrutschen und Wegkippen,
- Stehleitern nicht zum Besteigen von Bühnen, Galerien oder anderen hoch gelegenen Arbeitsplätzen verwenden,
- Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen,
- Stehleitern nur mit der Sicherung gegen Auseinandergleiten verwenden (Ketten, Gurte, Gelenke),
- Sicherung bei Aufstellung von Leitern in Verkehrswegen (Absperrung, Beschilderung, Sicherungsposten),
- Wangen und Holme nicht behelfsmäßig verlängern und
- beim Benutzen von Leitern geeignetes Schuhwerk tragen.

Achtung!

Bei Benutzung von Leitern anderer Firmen sind diese auf die Eignung und Beschaffenheit zu prüfen.

2.1.1 Leitern als Verkehrsweg

Aufstiege zu Arbeitsplätzen müssen als Treppen oder Laufstege ausgeführt werden.

Befinden sich Aufstiege im Verkehrsweg zu Arbeitsplätzen, dürfen nur in Aus-

nahmefällen Leitern benutzt werden. Zur Vermeidung von Gefährdungen (Bild 2-2) sind Aufstiege als Treppen oder Laufstege auszuführen.

Bild 2-2: Gefährdungen beim Benutzen von Leitern



Ausnahmen sind:

- Höhe ≤ 5 m
 - als Aufstieg für kurzfristige Bauarbeiten (siehe Anhang 1)
 - als Zugänge zu Arbeitsplätzen in Schächten, wenn Treppen nicht eingebaut werden können
- in Gerüsten
 - als innen liegender Leitengang über max. 2 Gerüstlagen
 - als außen liegender Leitengang bis max. 5 m Höhe

Besondere Einsatzbedingungen verlangen besondere Maßnahmen: beachte z. B. Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGVD 6).

2.1.2 Leitern als Arbeitsplatz

Anlegeleitern dürfen als Arbeitsplätze bei Bauarbeiten nicht verwendet werden (Bild 2-3).

Ausnahmen:

- Standplatz nicht höher als 7 m
- Arbeitsdauer ≤ 2 Stunden bei Standplatzhöhe > 2 m
- Werkzeug und Material nicht schwerer als 10 kg
- mitgeführte Gegenstände nicht größer als 1 m^2
- keine zusätzlichen Gefahren durch Arbeitsstoffe oder Geräte
- Kraftaufwand für Ausführung der Arbeiten gering
- Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Sprosse

Bild 2-3: Arbeiten von der Leiter aus



Besondere Einsatzbedingungen verlangen besondere Maßnahmen: beachte z. B. Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGVD 6).

2.2 Benutzung von Anlegeleitern

Anlegeleitern müssen im richtigen Winkel angelegt werden. Wenn die Leiter nah an Verkehrswegen/Zugängen genutzt wird, muss sie an der Austrittsstelle mindestens 1 m überstehen. Andernfalls sind andere Haltevorrichtungen, z. B. Griffe, vorzusehen.

Anlegewinkel α bei Stufenanlegeleiter 60 bis 70°, bei Sprossenanlegeleiter 65 bis 75° (Bild 2-4).

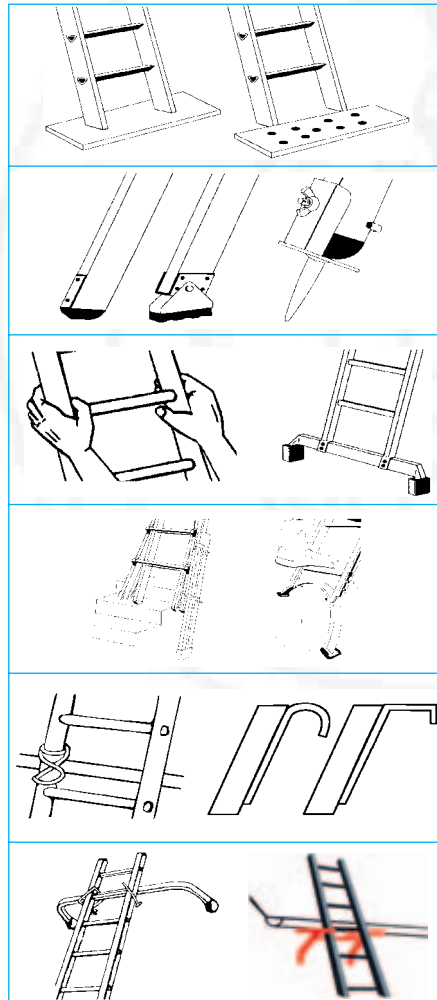
Bild 2-4: Anlegewinkel und Überstand



Anlegeleitern sind am Leiterfuß oder Leiterkopf gegen Abgleiten, Einsinken, Abrutschen, Kippen zu sichern (Bild 2-5).

Erfolgt die Sicherung am Leiterkopf, wird die Sicherung der Leiter durch eine zweite Person empfohlen.

Bild 2-5: Sicherungsmaßnahmen für Anlegeleitern

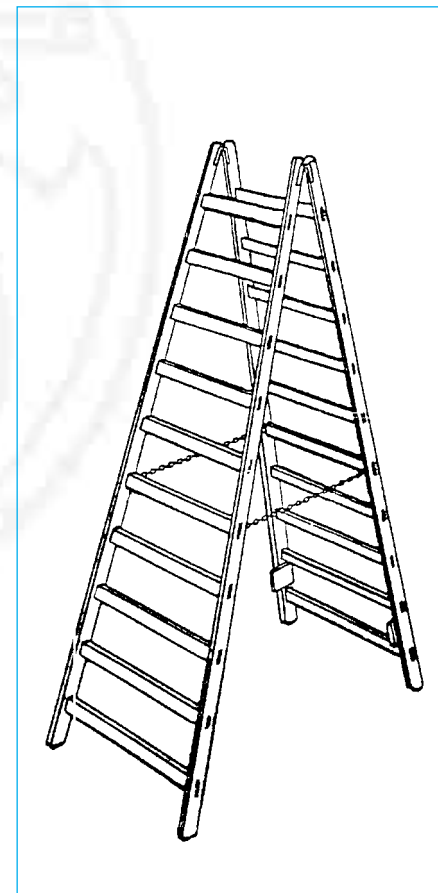


2.3 Benutzung von Stehleitern

Stehleitern

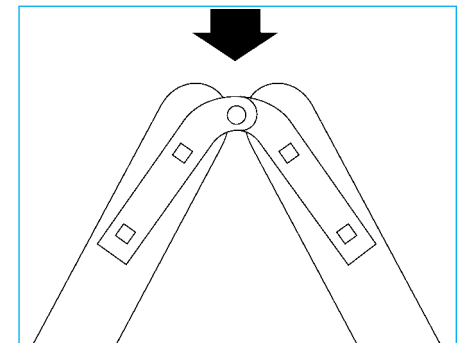
- müssen an den Schenkeln Spreizsicherungen haben, z. B. Ketten, Gurte, Gelenke (Bild 2-6),

Bild 2-6: Spreizsicherung



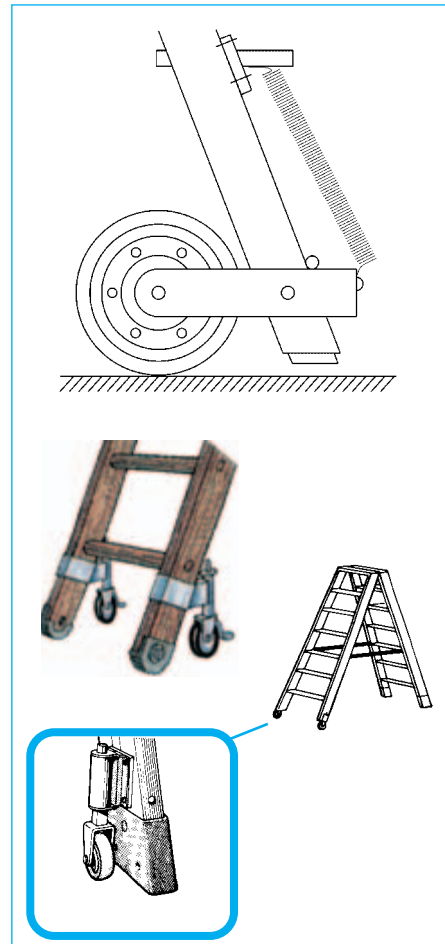
- müssen so ausgebildet sein, dass sich oberhalb der Gelenke keine Widerlager bilden können (Bild 2-7),
- dürfen zusammengeklappt nicht als Anlegeleiter und nicht als Verkehrsweg zum Übersteigen auf hoch gelegene Arbeitsplätze verwendet werden (Ausnahme: kombinierte Steh-/Anlegeleiter mit Spezial-Leiterfuß),

Bild 2-7: Widerlager



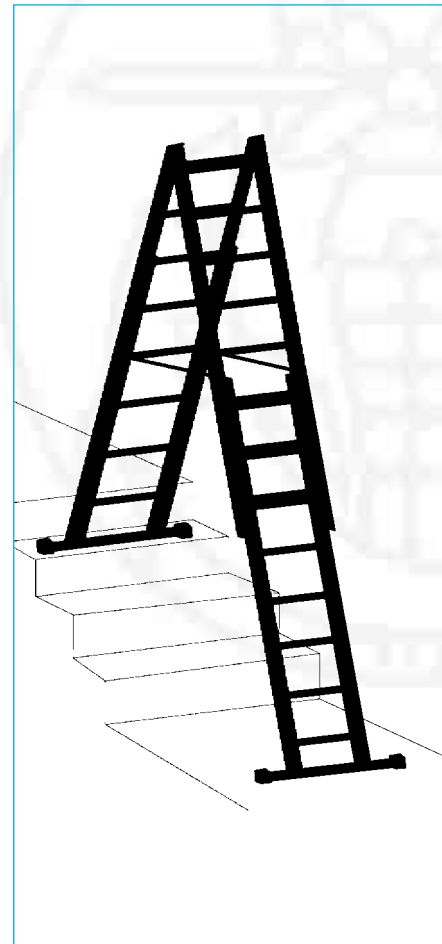
- müssen – wenn verfahrbar (fahrbare Stehleiter) – gegen Verschieben sicher sein, selbsttätig wirkend beim Besteigen (Bild 2-8) und

Bild 2-8: Sicherungen gegen Wegrollen



- müssen sicher aufgestellt sein (Bild 2-9).

Bild 2-9: Sichere Aufstellung



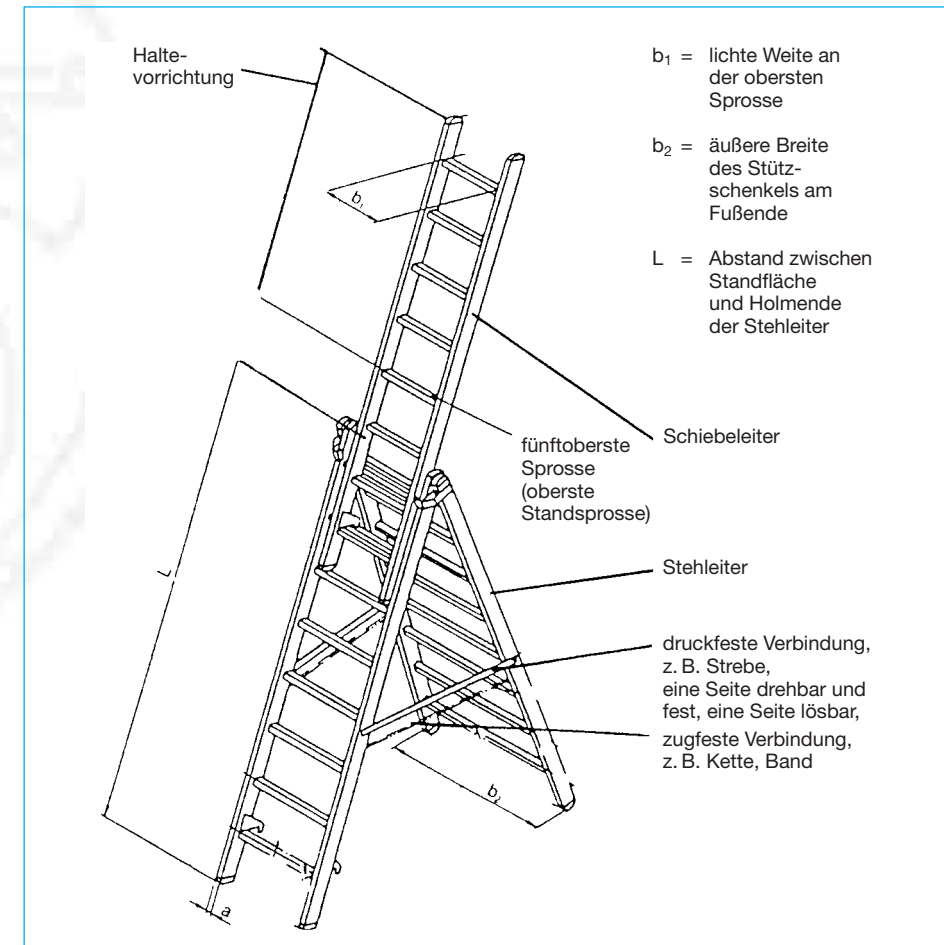
2.4 Sonderformen von Leitern

Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter (Mehrzweckleiter) unterliegen besonderen Bauanforderungen (Bild 2-10), da

diese als Steh- oder Anlegeleiter benutzt werden können.

Beachte die Anforderungen an die jeweilige Bauart.

Bild 2-10: Stehleiter mit aufgesetzter Schiebeleiter – dreiteilige Mehrzweckleiter



2.5 Podestleitern

... müssen

- ausreichend standsicher und tragfähig sein,
- rutschhemmend ausgeführte Stufen, Flachsprossen und Podeste haben (Bild 2-11),
- bei mehr als 1 m Standhöhe mit 3-teiligem Seitenschutz (Bild 2-12) umwehrt sein (ausgenommen Podestzugang),
- Einrichtungen haben, die das unbeabsichtigte Verschieben der belasteten Podestleitern selbsttätig verhindern,
- an allen Schraubenverbindungen Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Lösen besitzen.

Bild 2-11: Podestleiter



Bild 2-12: Podestleiter mit 3-teiligem Seitenschutz



2.6 Benutzung von mechanischen Leitern

Beim Einsatz von mechanischen Leitern ist darauf zu achten, dass

- die Stützspindeln richtig ausgefahren werden,
- die Aufstellung der mechanischen Leitern auf tragfähigem Untergrund erfolgt,
- die Sperrklinken, die ein Zurückrutschen des ausgefahrenen Leiterteiles verhindern, ordnungsgemäß einrasten,
- die zulässige Belastung nicht überschritten wird,
- die Betriebsanleitung und die Betriebsanweisung an der Verwendungsstelle vorliegt,
- der Auf- und Abbau und die Benutzung unter fachkundiger Aufsicht erfolgt.
- Beim Arbeiten von der Leiter aus ist Anseilschutz erforderlich, sofern keine umwehrte Plattform (z. B. Arbeitskorb) vorhanden oder die Leiter mit einem Rückenschutz ausgerüstet ist.
- Bei starkem Wind sind die Arbeiten von der Leiter aus einzustellen oder die Leiter muss gegen Umkippen gesichert sein.
- Mechanische Leitern ohne Arbeitskorb dürfen nicht verfahren, geschwenkt, ein- oder ausgezogen werden, solange sich jemand auf der Leiter befindet.

2.7 Benutzung von Bauleitern

Die Bauleiter wird als Anlegeleiter verwendet (siehe Abschnitt 2.2 – Anlegeleitern).

Die Verbindung der Sprossen und Holme muss 20 cm in der Tiefe des Holms versetzt und durch Drahtstifte (≥ 75 cm) gesichert sein.

Einfach aufgenagelte Sprossen sind unzulässig.

- Keine behelfsmäßige Verlängerung durchführen!
- Keine schadhafte Leitern benutzen – Aussonderung!
- Keine deckenden Anstriche auftragen!

3 Leitern regelmäßig prüfen

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel (hier Leitern), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden.

Zweck der Prüfungen

Feststellung: sichere Funktion des Arbeitsmittels

Die Prüfungen sind durch eine befähigte Person durchzuführen.

Unterliegen die Arbeitsmittel schädigenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend der ermittelten Fristen (Gefährdungsbeurteilung) durch die befähigte Person prüfen zu lassen.

Definition befähigte Person

Befähigte Person im Sinne der Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich nach den Betriebsverhältnissen, insbesondere nach der Nutzungshäufigkeit, der Beanspruchung bei der Benutzung sowie der Häufigkeit und

Schwere festgestellter Mängel bei vorangegangenen Prüfungen.

Erfahrungsgemäß bereitet die Einhaltung von Prüffristen und die Erfassung aller im Betrieb vorhandenen Leitern und anderen Aufstiegen Schwierigkeiten, wenn hierfür nicht bestimmte Hilfsmittel verwendet werden. Um die Erfassung und regelmäßige Prüfung aller Aufstiege sicherzustellen, empfiehlt es sich, diese zu nummerieren und in einem Kontrollbuch zu erfassen.

Bei der regelmäßigen Prüfung sollte besonders auf folgende Punkte geachtet werden:

- Verschleiß, Verformung und Zerstörung von Bauteilen,
- fehlende Bauteile und
- ordnungsgemäße Funktion der Verbindungselemente (z. B. Gelenke bei einteiliger Mehrzweckleiter [siehe Abschnitt 1.3]).

Diese systematische Überprüfung von Leitern lässt sich am besten unter Zuhilfenahme einer Prüfliste, die konkrete Fragen zur Arbeitssicherheit im Zusammenhang mit Leitern enthält, durchführen.

Beispiel einer Prüfliste und eines Leitern-Kontrollblattes – siehe Anhang 3 und 4.

4 Leitern in Stand halten

Der Unternehmer hat schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung zu entziehen. Er darf diese erst nach sachgerechter Instandsetzung, wenn die ursprüngliche Festigkeit wieder hergestellt und das sichere Begehen gewährleistet ist, für die Benutzung freigeben.

Unsachgemäßes Instandsetzen, z. B. Bandagen um gebrochene Leiterholme und das unsachgemäße Schweißen von Leichtmetall-Leitern, ist verboten.

Bei der Auswechslung von Sprossen ist darauf zu achten, dass schadhafte oder fehlende Sprossen der gleichen Art verwendet werden.

Beachte:

Die Instandsetzung von Leitern darf nur von Fachpersonal – Hersteller oder autorisierte Firma – durchgeführt werden.

5.1 BG-Vorschriften

- „Bauarbeiten“ (BGV C 22)
- „Leitern und Tritte“ (BGV D 36)

5.2 BG-Regeln, BG-Informationen, BG-Grundsätze und sonstige Schriften

- „Stehleitern“ (BGI 607)
- „Podestleitern“ (BGI 637)
- „Umgang mit Mehrzweckleitern“ (BGI 651)
- BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung

5.3 DIN-Normen

- DIN EN 131-1
„Leitern; Begriffe, Bauarten, Funktionsmaße“
- DIN EN 131-2
„Leitern; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung und Information“
- DIN V 8418
„Benutzerinformation; Hinweise für die Erstellung“

Arbeiten geringen Umfanges – kurzzeitige Bauarbeiten

- Wartungs- und Inspektionsarbeiten
- Mess-, Richt- und Lotarbeiten
- Lampenwechsel in Leuchten
- An- und Abschlagen von Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb
- Ausrichten von Montageteilen
- Verschrauben von einzelnen Montageteilen
- Anbringen von Schildern
- Reparatur von Rolltorantrieben
- Anbringen und Reparatur von Markisen und Vordächern
- Montage- und Instandhaltungsarbeiten an Lüftungs-, Klima- und Heizungsanlagen
- Anbringen von Geländern und Verkleidungen in Wohnungen und an Häusern
- Montage von kleinen Bühnen und kleinen Regalanlagen
- Anstricharbeiten von kleinen Bauteilen – Reparaturanstriche
- Auswechselung von Platten in Verkleidungen

Datum:		Betriebsanweisung für den Umgang mit Leitern	
Verantwortlich:		Arbeitsbereich: Muster-Arbeitsbereich Arbeitsplatz/Tätigkeit: Muster-Arbeitsplatz	
ANWENDUNGSBEREICH			
Diese Betriebsanweisung enthält allgemeine Regeln für das Benutzen von Leitern und Tritten.			
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT			
 Gefahren ergeben sich beim Benutzen von Leitern und Tritten durch die Möglichkeit des Herunterfallens, ein Umkippen der Leiter, Abrutschen der Leiter oder des Benutzers, Herunterspringen und das Herabfallen von Gegenständen.			
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN			
- Bei der Arbeit nicht zu weit hinauslehnen, Schwerpunkte beachten. - Auf- und Abstiegflächen frei von Gegenständen halten. - Spreizsicherung vor dem Besteigen spannen. - Leitern nicht hinter geschlossenen Türen aufstellen. - Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen. - An Treppen und anderen unebenen Standorten muss ein sicherer Höhenausgleich oder eine Spezialleiter verwendet werden. - Den richtigen Anstellwinkel von 65° - 75° grundsätzlich einhalten. Unter Umständen zur Sicherung anbinden oder von einem zweiten Mann festhalten lassen. - Anlegeleitern mindestens einen Meter über die Austrittsstelle hinausragen lassen. - Schuhsohlen frei von Verunreinigungen und Öl halten (Abrutschgefahr). - Mit dem Gesicht zur Leiter auf- und absteigen und sich mit mindestens einer Hand festhalten. Die obersten beiden Sprossen einer Stehleiter dürfen nicht bestiegen werden. - Leitern sind nur für Arbeiten von geringem Umfang einzusetzen. - Leitern und Tritte sind so aufzubewahren, dass sie gegen mechanische Beschädigungen, Austrocknen, Verschmutzen und Durchbiegen geschützt sind. - Leitern dürfen nicht provisorisch geflickt und nicht behelfsmäßig verlängert werden. - Nur geprüfte Leitern verwenden – Prüfung durch beauftragte Person durchführen lassen.			
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN			
- Schadhafte Leitern und Tritte sind der Benutzung zu entziehen. - Leitern aus Holz dürfen keine deckenden Farbanstriche haben. - Vorgesetzten informieren.			
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE			
- Informieren Sie sich, wo Verbandmittel aufbewahrt werden. - Denken Sie bei einem Unfall daran, nicht nur den Verletzten zu retten und erste Hilfe zu leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, Schockbekämpfung), sondern auch die Unfallstelle abzusichern. Für die Erste-Hilfe-Leistung einen Ersthelfer heranziehen. - Lassen Sie auch kleinere Verletzungen sofort verbinden. - Suchen Sie einen Durchgangsarzt auf, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. - Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter. - Achten Sie darauf, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen, z. B. in einem Verbandbuch, gemacht werden.			
 NOTRUF:			
INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG			
- Wartungsarbeiten und Inspektionen dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden. - Reparaturen dürfen nur von den Herstellern oder durch autorisierte Fachfirmen durchgeführt werden.			
FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG			
Datum:	Nr.:	Nächster Überprüfungstermin:	Unterschrift(en) Verantwortl.:
Seite:			

		Leitern-Kontrollblatt	
Formblatt zur Überprüfung von Leitern und Tritten entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D 36) bzw. GUV 6.4. Das Formblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ der Berufsgenossenschaften entwickelt.			
Die Unfallverhütungsvorschrift fordert, dass eine beauftragte Person Tritte und Leitern wiederkehrend auf deren ordnungsgemäßen Zustand prüft. Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich insbesondere nach der Nutzungshäufigkeit, der Beanspruchung bei der Benutzung sowie der Häufigkeit und Schwere der festgestellten Mängel von vorausgegangenen Prüfungen. Für Garantieansprüche ist der Nachweis der regelmäßigen Prüfung erforderlich.			
Inventar-Nr. der Leiter			
Standort/Abteilung			
Art der Leiter		☐ Anlegeleiter ☐ Mehrzweckleiter ☐ Schiebeleiter ☐ Podestleiter ☐ Seilzugleiter ☐ Steckleiter ☐ Stehleiter ☐ Tritt ☐ sonstige _____	
Werkstoff der Leiter		☐ Aluminium ☐ Stahl ☐ Kunststoff ☐ Edelstahl ☐ Holz	
Anzahl der Sprossen/Stufen			
Leiterlänge/Leiter gekürzt auf			
Hersteller/Händler			
Artikel/Typ-Nr.			
Datum der Anschaffung			
Datum der Verschrottung			
Name der befähigten Person (ehemals Sachkundiger)			
Nächste Prüfung		siehe Prüfplakette	
Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in der umseitig aufgeführten Tabelle festzuhalten!			

Prüfkriterien	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
1. Holme					
Verformung					
Beschädigung (z. B. Risse)					
Scharfe Kanten, Splitter, Grat					
Abnutzung					
Schutzbehandlung (bei Holz)					
2. Sprossen/Stufen/Plattform					
Verformung					
Beschädigung					
Scharfe Kanten, Splitter, Grat					
Verbindung zum Holm (z. B. Bördelung, Schraub-/Niet-Verbindung, Schweißnaht)					
Abnutzung (z. B. Trittfläche, Plattformauflage)					
3. Spreizsicherungen					
Vollständigkeit/Befestigung					
Funktionsfähigkeit					
Beschädigung					
4. Beschlagteile					
Beschädigung/Korrosion					
Vollständigkeit/Befestigung					
Funktionsfähigkeit					
Abnutzung					
Schmierung (mech. Teile)					
5. Leiterfüße/Rollen					
Vollständigkeit/Befestigung					
Abnutzung/Beschädigung					
Funktionsfähigkeit					
6. Zubehör (z. B. Holmverlängerung, Fußverbreiterung, Wandabstützung)					
Vollständigkeit/Befestigung					
7. Kennzeichnung					
Betriebsanleitung (z. B. Piktogramm)					
8. Kontrollergebnis					
Leiter i. O. und verwendungsfähig					
Reparatur notwendig					
Leiter sofort verschrotten					
Bemerkungen					
Nächste Prüfung (Monat/Jahr)					
Leiter überprüft Datum					
Unterschrift					

Prüfliste zu:

Leitern

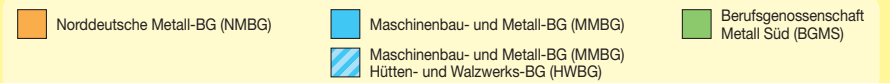


Meister, Sicherheitsbeauftragter oder Sicherheitsfachkraft: _____ Abt.: _____

weitergegeben an: _____ am: _____

	Feststellungen und Bemerkungen
1. Wird vor jedem Einsatz von Leitern geprüft, ob die Verwendung von sicheren Verkehrswegen bzw. Arbeitsplätzen möglich ist?	
2. Wurden die Mitarbeiter über den richtigen Umgang mit den im Betrieb vorhandenen Leitern unterwiesen?	
3. Stehen für die benötigten Einsatzfälle geeignete Leitern mit ausreichender Länge zur Verfügung?	
4. Wurde den Mitarbeitern gesagt, für welche Einsatzzwecke welche betrieblichen Leitern vorgesehen sind?	
5. Werden die Mitarbeiter angehalten, den ordnungsgemäßen Zustand einer Leiter vor jeder Benutzung durch Sichtkontrolle zu prüfen?	
6. Werden Leitern mit Mängeln sofort der Benutzung entzogen und zur Instandsetzung oder zur Verschrottung gegeben?	
7. Sind die Mitarbeiter unterwiesen, Tische, Stühle, Hocker, Kisten, Regale und ähnliche Aufstiege nicht anstelle von Leitern zu benutzen?	
8. Ist ein Mitarbeiter ausdrücklich mit der Leiterprüfung beauftragt, wenn im Betrieb mehrere Leitern vorhanden sind und sind diese Leitern nummeriert?	
9. Werden Leitern nur auf waagrechttem festen Untergrund aufgestellt und werden im Bedarfsfall lastverteilende Unterlagen, z. B. Holzbretter, verwendet?	
10. Werden beim Einsatz von Leitern in Verkehrswegen besondere Schutzmaßnahmen getroffen, z. B. Sperren des Verkehrsweges, Einsatz von Warnposten?	
11. Werden bei der Prüfung der Standfestigkeit einer aufgestellten Leiter auch die bei den vorgesehenen Arbeiten auftretenden zusätzlichen Kräfte in vertikaler und horizontaler Richtung berücksichtigt?	
12. Werden Arbeiten von Leitern aus nur dann durchgeführt, wenn deren Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Arbeiten gering sind?	
13. Werden Arbeiten mit hohem Kraftaufwand, z. B. Montage größerer oder schwererer Gegenstände, von Leitern aus wegen der Umsturzgefahren nicht durchgeführt?	
14. Werden Werkzeuge und Kleinmaterialien bei Arbeiten auf Leitern in geeigneten Behältern, z. B. Umhängetaschen, mitgeführt?	
15. Wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter beim Arbeiten von Leitern aus diese rechtzeitig umsetzen, um ein weites seitliches Herausbeugen zu verhindern?	
16. Sind die Mitarbeiter bei Arbeiten von Leitern aus darüber unterrichtet, dass der sichere Arbeitsbereich in seitlicher Richtung nur maximal eine halbe Armlänge nach rechts und links beträgt?	
17. Kontrollieren die Benutzer vor dem Besteigen von Stehleitern stets den ordnungsgemäßen Sitz und die einwandfreie Funktion der Spreizsicherung?	
18. Werden Stehleitern bei Stand auf einem Leiterschengel nur bis zur drittletzten Stufe/Sprosse bestiegen?	
19. Wird von Stehleitern nicht auf hoch gelegene Arbeitsplätze sowie nicht auf Bühnen/Galerien übergestiegen?	
20. Werden Anlegeleitern nur an tragfähige Stützpunkte, nicht an Glasscheiben, Spanndrähte usw. angelegt?	
21. Wird bei der Benutzung von Anlegeleitern auf den richtigen Anstellwinkel von ca. 65 bis 75° geachtet?	
22. Wird darauf geachtet, dass Wangen/Holme von Anlegeleitern nicht geflickt oder behelfsmäßig verlängert werden?	
Raum für ergänzende betriebsbezogene Fragen	
23.	

Zuständigkeitsbereiche der Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften (VMBG)





Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften (VMBG)

Federführung: Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft

40210 **Düsseldorf** · Kreuzstraße 45
Telefon (02 11) 82 24-0 · Telefax (02 11) 82 24-4 44 und 5 45
Internet: www.vmbg.de

05.05

Verwaltungsgemeinschaft Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG)

40210 **Düsseldorf** · Kreuzstraße 45
Telefon (02 11) 82 24-0 · Telefax (02 11) 82 24-4 44
Internet: www.mmbg.de · www.hwbg.de

Präventionsabteilung (Aufsichtsdienst)

Leitung: 40210 **Düsseldorf** · Kreuzstraße 45
Telefon (02 11) 82 24-0 · Telefax (02 11) 82 24-5 45
E-Mail: praevention@mmbg.de

Außendienststellen der Präventionsabteilung

44263 **Dortmund** · Semerteichstraße 98
Telefon (02 31) 41 96-0 · Telefax (02 31) 41 96-1 99
E-Mail: ad.dortmund@mmbg.de

33602 **Bielefeld** · Oberntorwall 13/14
Telefon (05 21) 9 67 04-70 · Telefax (05 21) 9 67 04-99
E-Mail: ad.bielefeld@mmbg.de

40239 **Düsseldorf** · Graf-Recke-Straße 69
Telefon (02 11) 82 24-0 · Telefax (02 11) 82 24-8 44
E-Mail: ad.duesseldorf@mmbg.de

51065 **Köln** · Berg, Gladbacher Straße 3
Telefon (02 21) 67 84-0 · Telefax (02 21) 67 84-2 22
E-Mail: ad.koeln@mmbg.de

06842 **Dessau** · Raguhner Straße 49 b
Telefon (03 40) 25 25-0 · Telefax (03 40) 25 25-3 62
E-Mail: ad.dessau@mmbg.de

39104 **Magdeburg** · Ernst-Reuter-Allee 45
Telefon (03 91) 5 32 29-0 · Telefax (03 91) 5 32 29-11
E-Mail: ad.magdeburg@mmbg.de

01109 **Dresden** · Zur Wetterwarte 27
Telefon (03 51) 8 86-50 41 · Telefax (03 51) 8 86-45 76
E-Mail: ad.dresden@mmbg.de

04109 **Leipzig** · Elsterstraße 8 a
Telefon (03 41) 1 29 91-0 · Telefax (03 41) 1 29 91-11
E-Mail: ad.leipzig@mmbg.de

Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft (NMBG)

30173 **Hannover** · Seligmannallee 4

Telefon (05 11) 81 18-0 · Telefax (05 11) 81 18-2 00
Internet: www.nmbg.de

Präventionsbezirke

30173 **Hannover** · Seligmannallee 4
Telefon (05 11) 81 18-2 18 · Telefax (05 11) 81 18-5 69
E-Mail: pb-h@nmbg.de

10825 **Berlin** · Innsbrucker Straße 26/27
Telefon (0 30) 7 56 97-3 33 · Telefax (0 30) 7 56 97-2 40
E-Mail: pb-b@nmbg.de

28195 **Bremen** · Töferbohmstraße 10
Telefon (04 21) 30 97-2 30 · Telefax (04 21) 30 97-2 55
E-Mail: pb-hb@nmbg.de

20149 **Hamburg** · Rothenbaumchaussee 145
Telefon (0 40) 4 41 12-2 10 · Telefax (0 40) 4 41 12-2 96
E-Mail: pb-hh@nmbg.de

18055 **Rostock** (Außenstelle) · Blücherstraße 27
Telefon (03 81) 49 56-1 54 · Telefax (03 81) 49 56-2 50
E-Mail: pb-hro@nmbg.de

Berufsgenossenschaft Metall Süd (BGMS)

55130 **Mainz** · Wilh.-Theodor-Römheld-Str. 15

Telefon (0 61 31) 8 02-8 02 · Telefax (0 61 31) 8 02-5 72
E-Mail: best@bgm-s.de
Internet: www.bgm-metallsued.de

Präventionsdienste

80639 **München** · Arnulfstraße 283
Telefon (0 89) 1 79 18-2 35 · Telefax (0 89) 1 79 18-2 49
E-Mail: pd-muenchen@bgm-s.de

83278 **Traunstein** (Außenstelle) · Kernstraße 4
Telefon (0 8 61) 7 08 78-0 · Telefax (0 8 61) 7 08 78-20
E-Mail: pd-traunstein@bgm-s.de

90403 **Nürnberg** · Weinmarkt 9-11
Telefon (0 9 11) 23 47-1 23 · Telefax (0 9 11) 23 47-1 52
E-Mail: pd-nuernberg@bgm-s.de

70563 **Stuttgart** · Vollmoellerstraße 11
Telefon (0 7 11) 13 34-40 00 · Telefax (0 7 11) 13 34-41 00
E-Mail: pd-stuttgart@bgm-s.de

79100 **Freiburg** (Außenstelle) · Basler Straße 65
Telefon (0 7 61) 4 56 88-60 · Telefax (0 7 61) 4 56 88-88
E-Mail: pd-freiburg@bgm-s.de

68165 **Mannheim** · Augustaanlage 57
Telefon (0 6 21) 38 01-5 40 · Telefax (0 6 21) 38 01-2 73
E-Mail: pd-mannheim@bgm-s.de

66119 **Saarbrücken** · Koßmannstraße 48-52
Telefon (0 6 81) 85 09-1 21 · Telefax (0 6 81) 85 09-87
E-Mail: pd-saarbruecken@bgm-s.de

55130 **Mainz** · Wilh.-Theodor-Römheld-Str. 15
Telefon (0 61 31) 8 02-4 00 · Telefax (0 61 31) 8 02-1 33
E-Mail: pd-mainz@bgm-s.de

99097 **Erfurt** · Lucas-Cranach-Platz 2
Telefon (0 3 61) 43 91-6 24 · Telefax (0 3 61) 43 91-6 02
E-Mail: pd-erfurt@bgm-s.de

36251 **Bad Hersfeld** (Außenstelle) · Seilerweg 54
Telefon (0 6 6 21) 4 05-2 20 · Telefax (0 6 6 21) 4 05-2 30
E-Mail: pd-bad_hersfeld@bgm-s.de

09117 **Chemnitz** (Außenstelle) · Nevoigtstraße 29
Telefon (0 3 71) 8 42 22-0 · Telefax (0 3 71) 8 42 22-18
E-Mail: pd-chemnitz@bgm-s.de



Anschläger (BGI 556)

Arbeiten an Bildschirmgeräten (BGI 742)

Arbeiten an Gebäuden und Anlagen
vorbereiten und durchführen (BGI 831)

Arbeiten in engen Räumen (BGI 534)

Arbeiten unter Hitzebelastung (BGI 579)

Arbeitsschutz im Handwerksbetrieb (BGI 741)

Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den
Sicherheitsbeauftragten (BGI 587)

Arbeitssicherheit durch
vorbeugenden Brandschutz (BGI 560)

Auftreten von Dioxinen (PCDD/PCDF) bei der
Metallerzeugung und Metallbearbeitung (BGI 722)

Belastungstabellen für Anschlagmittel (BGI 622)

Damit Sie nicht ins Stolpern kommen (BGI 5013)

Der erste Tag – Leitfaden für den
Unternehmer als Organisationshilfe und zur
Unterweisung von Neulingen (BGI 568)

Einsatz von Fremdfirmen
im Rahmen von Werkverträgen (BGI 865)

Elektrofachkräfte (BGI 548)

Elektromagnetische Felder in Metallbetrieben (BGI 839)

Elektrostatisches Beschichten (BGI 764)

Fahrzeug-Instandhaltung (BGI 550)

Gabelstaplerfahrer (BGI 545)

Galvaniseure (BGI 552)

Gasschweißer (BGI 554)

Gebrauch von Hebebändern und
Rundschlingen aus Chemiefasern (BGI 873)

Gefährdungen in der
Kraftfahrzeug-Instandhaltung (BGI 808)

Gefahren beim Umgang mit Blei und
seinen anorganischen Verbindungen (BGI 843)

Gefahren durch Sauerstoff (BGI 644)

Gefahrstoffe in Gießereien (BGI 806)

Gießearbeiter (BGI 549)

Handwerker (BGI 547)

Hautschutz in Metallbetrieben (BGI 658)

Inhalt und Ablauf der Ausbildung
zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (BGI 838)

Informationen zur Ausbildung
der Fachkraft für Arbeitssicherheit (BGI 838-1)

Instandhalter (BGI 577)

Jugendliche (BGI 624)

Kranführer (BGI 555)

Lackierer (BGI 557)

Lärm am Arbeitsplatz in der Metall-Industrie (BGI 688)

Leitern sicher benutzen (BGI 521)

Lichtbogenschweißer (BGI 553)

Maschinen der Zerspanung (BGI 5003)

Mensch und Arbeitsplatz (BGI 523)

Metallbau-Montagearbeiten (BGI 544)

Nitrose Gase beim Schweißen
und bei verwandten Verfahren (BGI 743)

Presseneinrichter (BGI 551)

Prüfung von Pfannen (BGI 601)

Rückengerechtes Verhalten im Gerüstbau (BGI 821)

Schadstoffe beim Schweißen
und bei verwandten Verfahren (BGI 593)

Schleifer (BGI 543)

Schutz gegen Absturz – Auffangsysteme sachkundig
auswählen, anwenden und prüfen (BGI 826)

Schweißtechnische Arbeiten mit chrom- und nickel-
legierten Zusatz- und Grundwerkstoffen (BGI 855)

Sichere Reifenmontage (BGI 884)

Sichere Verwendung von
Flüssiggas in Metallbetrieben (BGI 645)

Sicherer Umgang mit
fahrbaren Hubarbeitsbühnen (BGI 720)

Sicherheit bei der Blechbearbeitung (BGI 604)

Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen (BGI 533)

Sicherheit beim Errichten und Betreiben
von Batterieladeanlagen (BGI 5017)

Sicherheit durch Betriebsanweisungen (BGI 578)

Sicherheit durch Unterweisung (BGI 527)

Sicherheit in Gießereien

Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei Transport- und Lagerarbeiten (BGI 582)

Sicherheit und Gesundheitsschutz
durch Koordinieren (BGI 528)

Stress am Arbeitsplatz (BGI 609)

Tätigkeiten mit biologischen
Arbeitsstoffen in der Metallindustrie (BGI 805)

Umgang mit Gefahrstoffen (BGI 546)

Verringerung von Autoabgasen
in der Kfz-Werkstatt (BGI 894)

Wolfram-Inertgasschweißen (WIG) (BGI 746)

Auf CD-ROM erhältlich:

„Prävention – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“